

Änderung der VO über die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Kraftfahrlinienverkehr

Gesetzeslage ALT	Gesetzeslage NEU	Erläuterungen
Abschnitt I / Allgemeines		
§ 1. Die Beförderungsbedingungen gelten für alle der Personenbeförderung dienenden Fahrten im Kraftfahrlinienverkehr im Sinne des § 1 Abs. 1 Kraftfahrliniengesetz. Darunter sind nicht nur die in den Fahrplänen vorgesehenen Fahrten (Kursfahrten) zu verstehen, sondern auch jene Fahrten, die bei fallweise auftretendem zusätzlichem Bedarf zur Verstärkung dieser Kursfahrten durchgeführt werden.	Keine Änderung	
§ 2. Jeder Fahrgast, der eine Fahrt im Kraftfahrlinienverkehr in Anspruch nimmt, unterwirft sich damit diesen Beförderungsbedingungen.	Keine Änderung	
§ 3. Die Beförderung erfolgt nach Maßgabe der vorhandenen Plätze auf Grund der in der Konzession festgelegten Bestimmungen. Sofern diese kein Bedienungs- oder Halteverbot vorsehen oder es sich um den Betrieb auf Teilstrecken oder um Schnellkurse handelt, besteht Beförderungspflicht auf der gesamten Strecke zwischen allen aus dem Fahrplan ersichtlichen Haltestellen. Während der Fahrt sind die Fahrgäste über die nächste Haltestelle akustisch oder optisch zu informieren.	Keine Änderung	
§ 4. Die Kursfahrten sind fahrplangemäß durchzuführen. Der Fahrplan wird im Österreichischen Kraftfahrlinienkursbuch beziehungsweise im Verbundkursbuch veröffentlicht, ist an den Haltestellen wenigstens auszugsweise (Abfahrtszeiten) anzuschlagen und im Fahrzeug mitzuführen und den Fahrgästen auf Verlangen vorzulegen.	„§ 4. Die Kursfahrten sind fahrplangemäß durchzuführen. Der Fahrplan ist verpflichtend barrierefrei im Internet zu veröffentlichen , an den Haltestellen wenigstens auszugsweise (Abfahrtszeiten) anzuschlagen und im Linienfahrzeug mitzuführen und den Fahrgästen auf Verlangen vorzulegen.“	Die Verpflichtung zur Veröffentlichung des Fahrplanes im Österreichischen Kraftfahrlinienkursbuch beziehungsweise im Verbundkursbuch wird gestrichen und stattdessen die Veröffentlichung der Fahrpläne im Internet verpflichtend. Das Österreichische Kraftfahrlinienkursbuch existiert nicht mehr. Verbände veröffentlichen die Fahrpläne meist nur mehr im Internet, nicht mehr in gedruckten Verbundkursbüchern. Der Begriff „Fahrzeug“ wurde gemäß der Definition des § 39 Kraftfahrliniengesetz, BGBl. I Nr. 203/1999, in „Linienfahrzeug“ geändert.
§ 5. Mit Kursfahrten, die einen Anschluss an ein anderes Verkehrsmittel herstellen, ist bei Verspätung des anderen Verkehrsmittels mit der Abfahrt nur so lange zuzuwarten, als dies ohne Gefährdung allenfalls weiterer herzustellender Anschlüsse und ohne Beeinträchtigung des weiteren fahrplanmäßigen Wagonumlaufes geschehen kann.	Keine Änderung	

Abschnitt II / Verhalten der Gäste		
§ 6. Die Fahrgäste haben die Anlagen sowie die Linienfahrzeuge schonend zu benützen und ein die Sicherheit beziehungsweise die Ordnung des Betriebes beeinträchtigendes Verhalten zu unterlassen.	Keine Änderung	
§ 7. Es sind alle Handlungen untersagt, die geeignet sind, die Bediensteten der Verkehrsunternehmen bei der Ausübung ihrer dienstlichen Obliegenheiten zu behindern.	Keine Änderung	
<p>§ 8. Den Fahrgästen ist insbesondere untersagt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. mit dem Lenker während der Fahrt mehr als das Notwendigste zu sprechen, 2. den Lenker beim Lenken des Fahrzeuges zu behindern, 3. die Außentüren während der Fahrt eigenmächtig zu öffnen, 4. in den Linienfahrzeugen zu rauchen, in den Fahrzeugen zu lärmern, zu musizieren oder ein Ton- oder Bildwiedergabegerät zu benützen, das den Lenker oder andere Fahrgäste belästigen könnte, 6. das Fahrzeug mit Rollschuhen oder Inline Skates zu betreten, in ein von Bediensteten der Verkehrsunternehmen als vollbesetzt bezeichnetes Fahrzeug einzusteigen. Bei der Berechnung der Anzahl der Personen, die mit einem Omnibus befördert werden dürfen, sind drei Kinder unter 14 Jahren als zwei Personen und Kinder unter sechs Jahren nicht zu zählen (§ 106 Abs. 3 Kraftfahrgesetz 1967 in der geltenden Fassung). 	<p>§ 8. Den Fahrgästen ist insbesondere untersagt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. mit dem Lenker während der Fahrt mehr als das Notwendigste zu sprechen, 2. den Lenker beim Lenken des Linienfahrzeuges zu behindern, 3. die Außentüren während der Fahrt eigenmächtig zu öffnen, 4. in den Linienfahrzeugen zu rauchen, in den Linienfahrzeugen zu lärmern, zu musizieren oder ein Ton- oder Bildwiedergabegerät zu benützen, das den Lenker oder andere Fahrgäste belästigen könnte, sowie jede Art von Belästigung anderer Fahrgäste, 6. das Linienfahrzeug mit Rollschuhen oder Inline Skates zu betreten, in ein von Bediensteten der Verkehrsunternehmen als vollbesetzt bezeichnetes Linienfahrzeug einzusteigen. Bei der Berechnung der Anzahl der Personen, die mit einem Omnibus oder Omnibusanhänger im Kraftfahrliienverkehr befördert werden, sind drei Kinder unter 14 Jahren als zwei Personen und Kinder unter sechs Jahren nicht zu zählen (§ 106 Abs. 1 Kraftfahrgesetz 1967 in der geltenden Fassung). 	<p>Der Begriff „Fahrzeug“ wurde gemäß der Definition des § 39 Kraftfahrliienengesetz, BGBl. I Nr. 203/1999, in „Linienfahrzeug“ geändert. Die Differenzierung zwischen „Linienfahrzeugen“ in Z 4 und „Fahrzeugen“ in Z 2, 5 und 6 ist auch sachlich nicht gerechtfertigt und war als Redaktionsversehen zu korrigieren. Ein „allgemeines Belästigungsverbot“ wird in Z 5 eingefügt.</p> <p>Der Begriff „Fahrzeug“ wurde gemäß der Definition des § 39 Kraftfahrliienengesetz, BGBl. I Nr. 203/1999, in „Linienfahrzeug“ geändert. Der Verweis auf § 106 Abs. 3 Kraftfahrgesetz muss auf § 106 Abs. 1 Kraftfahrgesetz korrigiert werden.</p>
§ 9. In allen die Benützung der Fahrzeuge betreffenden	§ 9. In allen die Benützung der Linienfahrzeuge	Der Begriff „Fahrzeug“ wurde gemäß der Definition

Angelegenheiten sind die Fahrgäste verpflichtet, den Anordnungen der Bediensteten der Verkehrsunternehmen zu entsprechen.	betreffenden Angelegenheiten sind die Fahrgäste verpflichtet, den Anordnungen der Bediensteten der Verkehrsunternehmen zu entsprechen.	des § 39 Kraftfahrliniengesetz, BGBl. I Nr. 203/1999, in „Linienfahrzeug“ geändert.
<p>§ 10. (1) Aussteigende Fahrgäste haben gegenüber den einsteigenden Vorrang. Sind bei den Fahrzeugen Ein- und Ausstieg getrennt gekennzeichnet, so darf nur bei den betreffenden Türen einbeziehungsweise ausgestiegen werden.</p> <p>(2) Das Ein- und Aussteigen hat - außer im Falle einer Betriebsstörung - nur bei den festgesetzten Haltestellen zu erfolgen.</p>	<p>§ 10. (1) Aussteigende Fahrgäste haben gegenüber den einsteigenden Vorrang. Sind bei den Linienfahrzeugen Ein- und Ausstieg getrennt gekennzeichnet, so darf nur bei den betreffenden Türen ein- beziehungsweise ausgestiegen werden.</p> <p>(2) Das Ein- und Aussteigen hat - außer im Falle einer Betriebsstörung oder im Notfall - nur bei den festgesetzten Haltestellen zu erfolgen.</p>	<p>Der Begriff „Fahrzeug“ wurde gemäß der Definition des § 39 Kraftfahrliniengesetz, BGBl. I Nr. 203/1999, in „Linienfahrzeug“ geändert.</p> <p>Neben der Ausnahme im Fall einer Betriebsstörung, welche insbesondere verparkte Haltestellen oder Baustellen an Haltestellen umfasst, soll auch im Notfall das Ein- und Aussteigen außerhalb von festgesetzten Haltestellen möglich sein. Dies insbesondere aus akuten gesundheitliche Gründen, die den Fahrgast unmittelbar betreffen und denen nicht anders abzuhelpen ist.</p>
§ 11. Jeder Fahrgast hat sich im Fahrzeug dauernd festen Halt zu verschaffen. Schäden, die durch Außerachtlassen dieser Vorsichtsmaßnahme eintreten, hat der Fahrgast zu tragen.	Keine Änderung	
<p>§ 12. (1) Das Verkehrsunternehmen ist berechtigt, von Personen, die Anlagen, Betriebsmittel oder Ausrüstungsgegenstände des Verkehrsunternehmens verunreinigen, eine festgesetzte Reinigungsgebühr einzuheben.</p> <p>(2) Weiters ist das Verkehrsunternehmen berechtigt, von Personen, die Anlagen, Betriebsmittel oder Ausrüstungsgegenstände des Verkehrsunternehmens schuldhaft beschädigen, die Instandsetzungskosten einzuheben.</p>	Keine Änderung	
§ 13. Anlagen und Fahrzeuge der Verkehrsunternehmen dürfen für Ankündigungen, insbesondere zum Anbringen und Verteilen von Werbematerial, nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Verkehrsunternehmens benützt werden; es ist auch verboten, ohne eine entsprechende Genehmigung darin Waren und Dienstleistungen anzubieten beziehungsweise zu verkaufen sowie Mitgliedschaften oder Spenden zu aquirieren beziehungsweise zu erbetteln.	§ 13. Anlagen und Linienfahrzeuge der Verkehrsunternehmen dürfen für Ankündigungen, insbesondere zum Anbringen und Verteilen von Werbematerial, nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Verkehrsunternehmens benützt werden; es ist auch verboten, ohne eine entsprechende Genehmigung darin Waren und Dienstleistungen anzubieten beziehungsweise zu verkaufen sowie Mitgliedschaften oder Spenden zu aquirieren beziehungsweise zu erbetteln.	Der Begriff „Fahrzeug“ wurde gemäß der Definition des § 39 Kraftfahrliniengesetz, BGBl. I Nr. 203/1999, in „Linienfahrzeug“ geändert.

Abschnitt III / Ausschluss von der Beförderung		
<p>§ 14. Ausgeschlossen von der Beförderung sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Personen ohne gültige Fahrkarte, Personen, die an einer Krankheit leiden, durch die sie gemäß 2. bundesrechtlichen Bestimmungen von der Beförderung mit Fahrzeugen des Kraftfahrlinienverkehrs ausgeschlossen sind, Personen, die durch unangebrachtes Benehmen oder Ähnliches den anderen Fahrgästen vorhersehbar lästig fallen 3. würden, sowie Personen, die andere Fahrgäste durch ihren äußeren Zustand belästigen oder das Linienfahrzeug verunreinigen könnten, Kinder unter sechs Jahren ohne Begleitperson; als Begleitperson kann ein Kind ab dem vollendeten sechsten Lebensjahr fungieren. Der Lenker ist mit den Pflichten des Sorgerechthabenden nicht belastet, 4. Personen, die geladene Schusswaffen mit sich führen, ausgenommen dazu berechnigte Organe der öffentlichen Sicherheit, 5. Personen, welche die vorgeschriebene Ordnung nicht beachten oder den zu ihrer Aufrechterhaltung getroffenen 6. Anordnungen der Bediensteten der Verkehrsunternehmer nicht Folge leisten. 	<p>§ 14. Ausgeschlossen von der Beförderung sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Personen ohne gültige Fahrkarte, Personen, die an einer Krankheit leiden, durch die sie gemäß bundesrechtlichen 2. Bestimmungen von der Beförderung mit Linienfahrzeugen ausgeschlossen sind, Personen, die durch unangebrachtes Benehmen oder Ähnliches den anderen Fahrgästen vorhersehbar lästig fallen würden, sowie Personen, die andere Fahrgäste durch ihren äußeren Zustand belästigen oder das Linienfahrzeug verunreinigen könnten, Kinder unter sechs Jahren ohne Begleitperson; als Begleitperson kann ein Kind ab dem 4. vollendeten sechsten Lebensjahr fungieren. Der Lenker ist mit den Pflichten des Sorgerechthabenden nicht belastet, 5. Personen, die geladene Schusswaffen mit sich führen, ausgenommen dazu berechnigte Organe der öffentlichen Sicherheit, 6. Personen, welche die vorgeschriebene Ordnung nicht beachten oder den zu ihrer 6. Aufrechterhaltung getroffenen Anordnungen der Bediensteten der Verkehrsunternehmer nicht Folge leisten. 	<p>Siehe § 13</p>
<p>§ 15. Wird der Ausschließungsgrund erst unterwegs wahrgenommen oder tritt er erst unterwegs ein, so hat der betreffende Fahrgast über Aufforderung des Lenkers oder eines zum Einschreiten Befugten das Linienfahrzeug zu verlassen.</p>	<p>Keine Änderung</p>	

Abschnitt IV / Beförderungspreise		
<p>§ 16. Die Regelbeförderungspreise werden im Österreichischen Kraftfahrlinienkursbuch beziehungsweise im Verbundkursbuch veröffentlicht.</p>	<p>§ 16. Die Regelbeförderungspreise, die Beförderungspreise für Reisegepäck und Gegenstände des täglichen Bedarfs werden vom Fachverband der Autobus-, Luftfahrt- und Schifffahrtunternehmungen Berufsgruppe Bus der Wirtschaftskammer Österreich in geeigneter Form veröffentlicht.</p>	<p>Die Bestimmung über die Veröffentlichung der Regelbeförderungspreise war neu zu fassen, da das Österreichische Kraftfahrlinienkursbuch nicht mehr existiert. Auch die meisten Verbände verfügen über keine gedruckten Verbundkursbücher mehr. Die Veröffentlichung der Regelbeförderungspreise wird nunmehr von der Wirtschaftskammer Österreich durchgeführt. Dies entspricht einer jahrelangen unproblematischen Verwaltungspraxis.</p>
<p>§ 17. Sofern in den Linienfahrzeugen keine Abfertigungsgeräte zum Einsatz gelangen, ist eine Beförderungspreistabelle (Tarifdreieck) in den Fahrzeugen mitzuführen und auf Verlangen vorzuweisen.</p>	<p>§ 17. Sofern in den Linienfahrzeugen keine Abfertigungsgeräte zum Einsatz gelangen, ist eine Beförderungspreistabelle (Tarifdreieck) in den Linienfahrzeugen mitzuführen und auf Verlangen vorzuweisen.</p>	<p>Die Differenzierung zwischen „Linienfahrzeugen“ und „Fahrzeugen“ im gleichen Satz ist sachlich nicht gerechtfertigt und war als Redaktionsversehen im Sinne des § 39 Kraftfahrliniengesetz, BGBl. I Nr. 203/1999 zu korrigieren.</p>
<p>§ 18. Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr, höchstens jedoch zwei solcher Kinder je Begleitperson, werden unentgeltlich befördert, wenn für sie keine Sitzplätze beansprucht werden. Sofern ausreichend geeignete freie Sitzplätze vorhanden sind, dürfen diese jedoch von Kindern unter sechs Jahren unentgeltlich eingenommen werden.</p>	Keine Änderung	
<p>§ 19. Kinder vom vollendeten sechsten bis zum vollendeten fünfzehnten Lebensjahr werden zum halben Regelbeförderungspreis befördert.</p>	Keine Änderung	
<p>§ 20. Die Fahrpreisermäßigungen, deren Umfang und die Voraussetzungen für ihre Inanspruchnahme sind in der Anlage 1 dieser Beförderungsbedingungen zusammengefasst.</p>	<p>„§ 20. Die Fahrpreisermäßigungen sind in der Anlage 1 dieser Beförderungsbedingungen zusammengefasst. Diese Ermäßigungen können im angegebenen Umfang und zu den angegebenen Bedingungen freiwillig gewährt werden. Es ist keine gesonderte Genehmigung gemäß § 31 Abs. 6 Kraftfahrliniengesetz erforderlich.“</p>	<p>§ 20 lautet bisher: „§ 20. Die Fahrpreisermäßigungen, deren Umfang und die Voraussetzungen für ihre Inanspruchnahme sind in der Anlage 1 dieser Beförderungsbedingungen zusammengefasst.“</p> <p>Diese sprachlich schwer verständliche Formulierung wurde nunmehr vereinfacht.</p> <p>In § 20 wird - ergänzend zur Überschrift der Anlage 1 - nochmals klar gestellt, dass bei Gewährung von freiwilligen Fahrpreisermäßigungen im angeführten Umfang keine gesonderte Genehmigung erforderlich ist.</p>

Abschnitt V / Fahrkarten		
<p>§ 21. (1) Fahrkarten sind unaufgefordert beim Lenker oder beim Fahrscheinautomaten zu lösen. Wurden sie bereits im Vorverkauf besorgt, sind sie dem Lenker unaufgefordert vorzuweisen oder mittels Fahrscheinentwerter zu markieren.</p> <p>(2) Jeder Fahrgast muss im Besitz einer für die jeweilige Fahrt gültigen, laufend nummerierten Fahrkarte sein, aus der der Fahrpreis, der Abfahrts- und Zielort oder die Gültigkeitszonen beziehungsweise deren Anzahl und bei Zeitkarten überdies die Gültigkeitsdauer hervorgehen. Die Fahrkarte ist bis zum Ende der Fahrt aufzubewahren und Kontrollorganen auf Verlangen vorzuweisen.</p>	Keine Änderung	
<p>§ 22. Ausweise, die zur Inanspruchnahme einer Fahrpreismäßigung berechtigen, sind beim Lösen sowie bei der Kontrolle der Fahrkarten unaufgefordert vorzuweisen.</p>	Keine Änderung	
<p>§ 23. Zur Richtigstellung etwaiger Irrtümer hat der Fahrgast die Übereinstimmung des aus der Fahrkarte ersichtlichen Fahrpreises mit dem bezahlten Betrag sofort zu prüfen. Später erhobene Einwendungen sind nicht zu berücksichtigen.</p>	Keine Änderung	
<p>§ 24. Das Unternehmen kann Vorausbestellungen auf Sitzplätze entgegennehmen und dafür ein angemessenes Entgelt einheben. Dieses Entgelt verfällt, wenn der Fahrgast die Fahrt, für die er den Platz vorausbestellt hat, nicht antritt.</p>	Keine Änderung	
<p>§ 25. (1) Jeder Fahrgast, der ohne gültige Fahrkarte angetroffen wird, oder der das Linienfahrzeug vor Bezahlung des Beförderungspreises verlässt oder zu verlassen versucht, oder der nach Zurücklegung eines Teiles seiner Fahrt der Aufforderung des Lenkers oder des Kontrollorgans, die Fahrkarte vorzuweisen, nicht nachkommt, hat zusätzlich zum normalen Beförderungspreis eine Mehrgebühr zu bezahlen, die gemeinsam mit den Beförderungspreisen festzusetzen ist.</p> <p>(2) Verweigert der Fahrgast die sofortige Zahlung, ist er verpflichtet, seine Identität nachzuweisen.</p>	Keine Änderung	
<p>§ 26. Bei stärkerem Andrang können die Inhaber von Zeitkarten, Hin- und Rückfahrkarten sowie Schüler- und Lehrlingsfahrkarten vor allen anderen Fahrgästen zur Mitfahrt zugelassen und Fahrgäste mit entfernteren Fahrzielen vor Fahrgästen mit näheren Fahrzielen berücksichtigt werden.</p>	Keine Änderung	
<p>§ 27. Mit dem Erwerb einer Fahrkarte ist kein Anspruch auf einen Sitzplatz und auf Beförderung in einem bestimmten Fahrzeug verbunden.</p>	Keine Änderung	

<p>§ 28. Besonders gekennzeichnete Sitze sind hilfsbedürftigen Fahrgästen wie körperbehinderten oder gebrechlichen Personen sowie werdenden Müttern und Personen mit Kleinkindern zu überlassen.</p>	<p>Keine Änderung</p>	
<p>Abschnitt VI / Beförderung von Gepäck und Tieren</p>		
<p>§ 29. Gegenstände, die der Fahrgast ohne Behinderung, Belästigung oder Gefährdung der anderen Fahrgäste über oder unter einem Sitzplatz unterbringen oder auf seinem Schoß oder in seiner Hand halten kann, gelten als Handgepäck. Handgepäck wird unentgeltlich unter Verantwortung des Fahrgastes befördert. Bei starker Besetzung des Fahrzeuges kann Handgepäck auch im Gepäckraum untergebracht werden.</p>	<p>§ 29. (1) Gegenstände, die der Fahrgast ohne Behinderung, Belästigung oder Gefährdung der anderen Fahrgäste über oder unter einem Sitzplatz unterbringen oder auf seinem Schoß oder in seiner Hand halten kann, gelten als Handgepäck. Sofern besondere Beförderungsbedingungen dies nicht ausschließen, können auch Fahrräder, Kinderwagen, Ski und andere Sportgeräte wie Handgepäck behandelt werden, wenn eine Mitnahme unter Vorhandensein ausreichender Sicherungsmöglichkeiten im Fahrgastraum möglich ist. Handgepäck wird unentgeltlich unter Verantwortung des Fahrgastes befördert. Bei starker Besetzung des Linienfahrzeuges kann Handgepäck auch im Gepäckraum untergebracht werden. (2) Rollstühle und andere Mobilitätshilfen sind unter den Voraussetzungen des Artikel 14 der Verordnung (EU) Nr. 181/2011 stets unentgeltlich zu befördern.</p>	<p>§ 29 definiert Handgepäck als Gepäck, welches nicht als Reisegepäck aufgegeben und dass unter Verantwortung des Fahrgastes befördert wird. Handgepäck sind grundsätzlich jene Sachen, für die kein eigener Vertrag besteht und die sich in räumlicher Nähe des Fahrgastes befinden. Unter das Handgepäck fallen insbesondere auch Fahrräder, Kinderwagen (ohne Kind!), Ski und andere Sportgeräte. Bei starker Besetzung des Linienfahrzeuges kann es jedoch erforderlich sein, das Handgepäck im Gepäckraum unterzubringen. Trotzdem soll die Beförderung auch in diesem Falle unter Verantwortung des Fahrgastes erfolgen, wobei die Mitnahme auch unentgeltlich erfolgt. Bezüglich der Mitnahme von Fahrrädern oder anderer Sportgeräte im Fahrgastraum besteht eine Einschränkung für Linienfahrzeuge, insbesondere im Stadtverkehr, wenn keine ausreichenden Sicherungsmöglichkeiten oder sonstige adäquate Transporteinrichtungen bestehen. Diese Stadtverkehrsbusse verfügen meist auch über keinen Gepäckraum, um ein Fahrrad allenfalls zu verladen. Der Ausgestaltung einschlägiger Regelungen oder Beförderungsbedingungen bezüglich der Mitnahme von Fahrrädern oder Sportgeräten in bestimmten Linienfahrzeugen steht § 29 somit nicht entgegen. In sonstigen Einzelfällen gilt weiterhin § 31 unverändert.</p> <p>Die unentgeltliche Beförderung von Rollstühlen und Mobilitätshilfen ist in der Verordnung (EU) 181/2011 nicht explizit geregelt und wird in Absatz 2 klargestellt. Rollstühle und Mobilitätshilfen eines behinderten Fahrgastes fallen insofern nicht unter Hand- oder Reisegepäck.</p>

<p>§ 30. Darüber hinaus kann jeder Fahrgast auf Fahrten, an denen er selbst teilnimmt, gegen Entrichtung des festgelegten Entgeltes Reisegepäck zur Beförderung aufgeben.</p>	<p>§ 30. (1) Darüber hinaus kann jeder Fahrgast auf Fahrten, an denen er selbst teilnimmt, gegen Entrichtung des festgelegten Entgeltes Reisegepäck zur Beförderung aufgeben. (2) Das Verkehrsunternehmen kann für folgende Gegenstände die Entrichtung einer festgesetzten Manipulationsgebühr für die Abgeltung des Verladeaufwandes verlangen, sofern vom zuständigen Verkehrsverbund kein Nulltarif festgelegt wurde:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Fahrräder 2. Handgepäck, das im Gepäckraum untergebracht wird. <p>Im Falle der Einhebung einer Manipulationsgebühr gilt dieses Gepäck unter Anwendung der Bestimmungen des § 34 immer als Reisegepäck.</p>	<p>Die Differenzierung zwischen Handgepäck und Reisegepäck bleibt aufrecht. Reisegepäck wird unter der Verantwortung des Unternehmens befördert. Wenn eine entgeltliche Beförderung im Gepäckraum gegen Gepäckschein erfolgt, dann gilt dieses Gepäck immer als Reisegepäck. Auch Handgepäck, welches gegen Entrichtung einer Manipulationsgebühr und gegen Gepäckschein im Gepäckraum befördert wird, gilt als Reisegepäck.</p>
<p>§ 31. Die Lenker können die Übernahme von Gepäck ablehnen, wenn für die ordnungsgemäße Unterbringung nicht genügend Platz vorhanden ist.</p>		
<p>§ 32. (1) Ausgeschlossen von der Beförderung als Hand- und Reisegepäck sind Gegenstände:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. im Einzelgewicht von mehr als 25 Kilogramm, 2. die wegen ihrer Beschaffenheit oder ihres Umfangs nicht verladen werden können, deren Inhalt aus gefährlichen Stoffen gemäß Chemikaliengesetz 1996, <u>BGBL. I Nr. 53/1997</u>, in der geltenden Fassung, oder aus explosiven Stoffen gemäß Schieß- und Sprengmittelgesetz 1935, <u>BGBL. Nr. 196/1935</u>, in der geltenden Fassung, besteht. 	<p>§ 32. (1) Ausgeschlossen von der Beförderung als Hand- und Reisegepäck sind Gegenstände:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. im Einzelgewicht von mehr als 25 Kilogramm, 2. die wegen ihrer Beschaffenheit oder ihres Umfangs nicht verladen werden können, 3. gemäß den Bestimmungen über die Beförderung gefährlicher Güter als Hand- und Reisegepäck des Anhangs C - Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID) des Übereinkommens über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF), insbesondere explosionsfähige, leicht entzündliche, radioaktive oder ätzende 	<p>Ziffer 1 und 2 bleiben unverändert. Beim Beförderungsausschluss von Gepäckstücken von über 25 kg ist beispielsweise an Elektrofahrräder zu denken.</p> <p>Ziffer 3 wird neu gefasst und regelt die Beförderung von gefährlichen Gütern als Hand- und Reisegepäck analog zu den Bestimmungen des Anhangs C - Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID) des Übereinkommens über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF). Dieses Abkommen regelt z. B. nicht nur Bestimmungen über Chemikalien oder explosive Stoffe sondern auch Freistellungen und Grenzmengen, wie z. B. die Beförderung gefährliche Güter, die einzelhandelsgerecht</p>

<p>(2) Der Lenker ist berechtigt, sich von dem Inhalt der Gepäckstücke in Gegenwart des Fahrgastes zu überzeugen, wenn begründete Annahme besteht, dass ein Ausschließungsgrund nach Abs. 1 Z 3 vorliegt.</p>	<p>Stoffe.“</p> <p>(2) Der Lenker ist berechtigt, sich von dem Inhalt der Gepäckstücke in Gegenwart des Fahrgastes zu überzeugen, wenn begründete Annahme besteht, dass ein Ausschließungsgrund nach Abs. 1 Z 3 vorliegt.</p>	<p>abgepackt sind und für den persönlichen oder häuslichen Gebrauch oder für Freizeit und Sport bestimmt sind. Zwecks leichter Lesbarkeit wird diese Bestimmung durch eine demonstrative Aufzählung ergänzt.</p>
<p>§ 33. Für Verluste oder Beschädigungen, die auf mangelhafte Verpackung oder auf die besondere Beschaffenheit des Gutes zurückzuführen sind, übernimmt der Unternehmer keine Haftung.</p>	<p>§ 33. Für Verluste von Handgepäckstücken übernimmt das Verkehrsunternehmen keine Haftung, außer der Sachschaden wurde vorsätzlich oder grob fahrlässig vom Unternehmer oder einer Person, für die er einzustehen hat, verursacht oder im Falle eines Unfalls.</p>	<p>Für Verluste von unentgeltlich beförderten Handgepäckstücken übernimmt das Verkehrsunternehmen keine Haftung. Dies gilt insbesondere auch für Fahrräder, Ski und ähnliche Sportgeräte. Bei unentgeltlicher Beförderung soll die Haftung nicht zu Lasten der Verkehrsunternehmen gehen. Allerdings ist bei Verbraucherverträgen ein Ausschluss oder (betragsmäßige) Begrenzung der Haftung für Sachschäden dann unzulässig, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig vom Unternehmer oder einer Person, für die er einzustehen hat, verursacht wurde. Wird der Verlust und somit der Schaden des Verbrauchers durch den Unternehmer durch grobes Verschulden herbeigeführt, so kann sich der Unternehmer nicht auf den Haftungsausschluss berufen. Außerdem gilt der Ausschluss der Haftung nicht im Falle eines Unfalls.</p>
<p>§ 34. Für die Aufgabe von Reisegepäck wird ein Gepäckschein ausgestellt und das Reisegepäck gegen dessen Rückgabe nach Beendigung der Fahrt ausgefolgt. Kann der Gepäckschein nicht vorgewiesen werden, wird das Gepäckstück nur ausgefolgt, wenn die Übernahmeberechtigung glaubhaft gemacht werden kann. Die Ausfolgung kann in diesem Fall auch von der Leistung einer angemessenen Sicherstellung abhängig gemacht werden.</p>	<p>Keine Änderung</p>	
<p>§ 35. Kann Reisegepäck mit der Fahrt, für die der Fahrgast eine Fahrkarte gelöst hat, nicht mitbefördert werden, so steht ihm das Recht zu, von der Fahrt zurückzutreten und den entrichteten</p>	<p>Keine Änderung</p>	

<p>Beförderungspreis zurückzuverlangen.</p> <p>§ 36. (1) Das Unternehmen hat in Gemeinden bis zu 5 000 Einwohnern Gegenstände des täglichen Bedarfs, das sind Lebensmittel, Arzneimittel, Datenverarbeitungsmaterial und dergleichen, bis zu einem Einzelgewicht von 25 kg, und zwar unabhängig von der Mitfahrt eines Fahrgastes, zur Beförderung zu übernehmen, sofern diese Beförderung mit den für die Personenbeförderung eingesetzten Linienfahrzeugen vorgenommen werden kann. Auf diesen Gütern sind Name und Anschrift des Absenders und des Empfängers anzugeben. Sie müssen so verpackt sein, dass sie vor Verlust und Beschädigung genügend geschützt sind und weder die Fahrgäste belästigen oder gefährden, noch andere mitbeförderte Sendungen beschädigen können.</p> <p>(2) Für die aufgegebenen Gegenstände des täglichen Bedarfs wird dem Absender eine Aufgabebescheinigung ausgefolgt. Der Absender hat Vorsorge zu treffen, dass der Empfänger die Sendung sofort nach Ankunft des Fahrzeuges an der betreffenden Haltestelle übernimmt. Der Lenker ist nicht verpflichtet die Übernahmeberechtigung zu prüfen.</p>	<p>§ 36. (1) Das Unternehmen hat in Gemeinden bis zu 5 000 Einwohnern Gegenstände des täglichen Bedarfs, das sind Lebensmittel, Arzneimittel, Datenverarbeitungsmaterial und dergleichen, bis zu einem Einzelgewicht von 25 kg, und zwar unabhängig von der Mitfahrt eines Fahrgastes, zur Beförderung zu übernehmen, sofern diese Beförderung mit den für die Personenbeförderung eingesetzten Linienfahrzeugen vorgenommen werden kann. Auf diesen Gütern sind Name und Anschrift des Absenders und des Empfängers anzugeben. Sie müssen so verpackt sein, dass sie vor Verlust und Beschädigung genügend geschützt sind und weder die Fahrgäste belästigen oder gefährden, noch andere mitbeförderte Sendungen beschädigen können.</p> <p>(2) Für die aufgegebenen Gegenstände des täglichen Bedarfs wird dem Absender eine Aufgabebescheinigung ausgefolgt. Der Absender hat Vorsorge zu treffen, dass der Empfänger die Sendung sofort nach Ankunft des Linienfahrzeuges an der betreffenden Haltestelle übernimmt. Der Lenker ist nicht verpflichtet die Übernahmeberechtigung zu prüfen.</p>	<p>Der Begriff „Fahrzeug“ wurde gemäß der Definition des § 39 Kraftfahrliniengesetz, BGBl. I Nr. 203/1999, in „Linienfahrzeug“ geändert.</p>
<p>§ 37. Nicht abgeholte Reisegepäckstücke oder Gegenstände des täglichen Bedarfs werden beim Unternehmen hinterlegt. Diese Gegenstände werden gegen den Gepäckschein, die Aufgabebescheinigung oder den Nachweis der Übernahmeberechtigung und gegen Entrichtung einer Gepäckaufbewahrungsgebühr in der im Fahrplan angeführten</p>	<p>§ 37. Nicht abgeholte Gepäckstücke gemäß § 30 oder Gegenstände des täglichen Bedarfs werden beim Unternehmen hinterlegt. Diese Gegenstände werden gegen den Gepäckschein, die Aufgabebescheinigung oder den Nachweis der Übernahmeberechtigung und gegen Entrichtung einer Gepäckaufbewahrungsgebühr in der im</p>	<p>Zunehmend werden Leistungen durch die Verkehrsverbundorganisationsgesellschaften der Länder ausgeschrieben. Für den Fahrgast ist oft nicht mehr erkennbar, welches Busunternehmen die Fahrt durchführt, sodass die Suche nach im Bus verlorenen Gegenständen für die Fahrgäste, die ihre Sachen zuerst bei den Verkehrsunternehmen</p>
<p>Dienststelle des Unternehmens ausgefolgt. Wenn sie nicht behoben werden, verfährt das Unternehmen nach den Bestimmungen des ABGB über Fundsachen.</p>	<p>Fahrplan angeführten Dienststelle des Unternehmens ausgefolgt. Wenn sie nicht behoben werden, gibt das Unternehmen den Gegenstand bei einer Stelle des zuständigen Verkehrsverbundes ab oder verfährt nach den Bestimmungen des Allgemeinen bürgerlichen</p>	<p>suchen, noch schwieriger wird. Daher wenden sich die Fahrgäste nun sehr oft an den Verkehrsverbund dessen Logo sich auf den Bussen befindet. Aus diesem Grund sollen Verkehrsunternehmen Fundsachen auch beim zuständigen Verkehrsverbund abgeben und damit die Finderpflichten erfüllen.</p>

	Gesetzbuches ABGB, JGS Nr. 946/1811, in der jeweils geltenden Fassung, über Fundsachen.	
<p>§ 38. Hunde mit einem bissicheren Maulkorb dürfen mitgeführt werden, wenn sie ohne Belästigung oder Behinderung der anderen Fahrgäste untergebracht werden können. Sie müssen getragen oder an kurzer Leine geführt werden. Der Fahrgast hat die Tiere zu beaufsichtigen. Sie dürfen nicht auf Sitzplätzen befördert werden. Blindenführhunde sind von der Maulkorbpflicht ausgenommen.</p>	<p>§ 38. Hunde mit einem bissicheren Maulkorb dürfen mitgeführt werden, wenn sie ohne Belästigung oder Behinderung der anderen Fahrgäste untergebracht werden können. Sie müssen getragen oder an kurzer Leine geführt werden. Der Fahrgast hat die Tiere zu beaufsichtigen. Sie dürfen nicht auf Sitzplätzen befördert werden. Assistenzhunde gemäß § 39a Bundesbehindertengesetzes-BBG, BGBl. Nr. 283/1990, in der jeweils geltenden Fassung, sind von der Maulkorbpflicht ausgenommen.“</p>	<p>Durch die Novellierung des § 39a Bundesbehindertengesetz - BBG, BGBl. I Nr. 66/2014 sind Blindenführhunde, Servicehunde und Signalhunde unter dem Begriff „Assistenzhunde“ zu subsumieren. Der Blindenführhund soll den Menschen mit Behinderung im Bereich der Mobilität weitgehend unterstützen. Er soll die Wahrnehmungsprobleme blinder oder hochgradig sehbehinderter Menschen ausgleichen und ihnen eine gefahrlose Bewegung sowohl in vertrauter als auch in fremder Umgebung ermöglichen. Der Servicehund soll Menschen mit Behinderung im Bereich der Mobilität unterstützen. Er soll für Menschen Hilfeleistungen bei jenen Verrichtungen des täglichen Lebens erbringen, die behinderungsbedingt ohne Unterstützung nur erschwert, unter gefährdenden Bedingungen oder gar nicht möglich wären. Neben den Basisfertigkeiten werden Servicehunde speziell im Hinblick auf den individuell erforderlichen Unterstützungsbedarf der betroffenen Person ausgebildet. Der Signalhund soll dazu beitragen, die Wahrnehmungsprobleme gehörloser Personen und von Menschen mit schwerer Hörbehinderung auszugleichen. Vom Assistenzhund abzugrenzen ist jedoch der „Therapiehund“. Der Therapiehund ist ein mit seinem Halter und seiner Halterin für die therapeutische Arbeit ausgebildeter und geprüfter</p>
		<p>Hund, der durch gezielten Einsatz positive Auswirkungen auf das Erleben und Verhalten von Menschen mit Behinderung erzielen soll. Therapiehunde werden daher nicht in die Bestimmungen der §§ 38 und 39 einbezogen, da Therapiehunde nicht von einem behinderten Fahrgast mitgeführt werden, um ihn im Bereich seiner Mobilität zu unterstützen.</p>

<p>§ 39. Für die Beförderung eines Hundes ist der halbe Regelbeförderungspreis für die zurückgelegte Strecke zu entrichten, jedoch werden</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Führhund eines blinden Fahrgastes und 2. kleine Hunde, die vom Fahrgast getragen oder auf dem Schoß gehalten werden, unentgeltlich befördert. 	<p>§ 39. Für die Beförderung eines Hundes ist der halbe Regelbeförderungspreis für die zurückgelegte Strecke zu entrichten, jedoch werden</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Assistenzhund eines behinderten Fahrgastes gemäß § 39a des Bundesbehindertengesetzes-BBG, BGBl. Nr. 283/1990, in der jeweils geltenden Fassung, und 2. kleine Hunde, die vom Fahrgast getragen oder auf dem Schoß gehalten werden, unentgeltlich befördert. 	<p>Siehe Erläuterung zu § 38</p>
<p>§ 40. Sonstige kleine ungefährliche Tiere dürfen in geeigneten Behältern mitgeführt werden, wenn sie ohne Belästigung der Fahrgäste befördert werden können. Die Beförderung erfolgt unentgeltlich, soweit die Bestimmungen über die Beförderung von Handgepäck Anwendung finden. Ansonsten gelten die Beförderungspreise für Reisegepäck. Für die Einhaltung der veterinärpolizeilichen Vorschriften ist der Fahrgast verantwortlich.</p>	<p>Keine Änderung</p>	
<p>Abschnitt VII / Rückerstattung der Beförderungspreise</p>		
<p>§ 41. Beförderungspreise können auf Verlangen unter nachfolgenden Voraussetzungen rückerstattet werden:</p> <p>Wenn eine Fahrt entfällt beziehungsweise vorzeitig durch das Verkehrsunternehmen abgebrochen wird, oder ein Fahrgast in ein von einem Bediensteten des Verkehrsunternehmens als vollbesetzt bezeichnetes Fahrzeug nicht aufgenommen werden kann, wird ihm der bereits entrichtete Beförderungspreis beziehungsweise der auf die nicht zurückgelegte Strecke entfallende Betrag rückerstattet.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. 	<p>Keine Änderung</p>	
<p>Falls ein Fahrgast von der Fahrt zurücktritt, kann der</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. Beförderungspreis nach Abzug einer Stornogebühr rückerstattet werden. <p>Bei der Rückerstattung des Beförderungspreises für ermäßigte</p> <ol style="list-style-type: none"> 3. Fahrkarten werden die bereits zurückgelegten Fahrten zum vollen Fahrpreis angerechnet. <p>Im Falle der Unmöglichkeit der Mitbeförderung von Reisegepäck bei</p> <ol style="list-style-type: none"> 4. einer Fahrt, für die der Fahrgast bereits eine Fahrkarte gelöst hat (§ 35). 		

§ 42. Die Rückerstattungsanträge sind innerhalb von 14 Tagen nach Ablauf der Gültigkeitsdauer unter Rückgabe der Fahrkarte zu stellen.	Keine Änderung	
Abschnitt VIII / Verlorene und zurückgelassene Gegenstände		
§ 43. In den Fahrzeugen oder in den Geschäftsräumen beziehungsweise Anlagen des Unternehmens gefundene Gegenstände sind vom Finder dem Lenker oder der aus dem Fahrplan ersichtlichen Dienststelle des Unternehmens zu übergeben. Das Unternehmen behandelt die abgelieferten Fundgegenstände nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen über das Finden verlorener oder zurückgelassener Sachen.	§ 43. In den Linienfahrzeugen oder in den Geschäftsräumen beziehungsweise Anlagen eines Unternehmens gefundene Gegenstände sind vom Finder dem Lenker, der aus dem Fahrplan ersichtlichen Dienststelle des Unternehmens oder einer Stelle des zuständigen Verkehrsverbundes zu übergeben. Das Unternehmen oder der Verkehrsverbund behandelt die abgelieferten Fundgegenstände nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen über das Finden verlorener oder zurückgelassener Sachen.	Zunehmend werden Leistungen durch die Verkehrsverbundorganisationsgesellschaften der Länder ausgeschrieben. Für den Fahrgast ist oft nicht mehr erkennbar, welches Busunternehmen die Fahrt durchführt, sodass die Suche nach im Bus verlorenen Gegenständen für die Fahrgäste, die ihre Sachen zuerst bei den Verkehrsunternehmen suchen, noch schwieriger wird. Daher wenden sich die Fahrgäste nun sehr oft an den Verkehrsverbund dessen Logo sich auf den Bussen befindet. Aus diesem Grund sollen Verkehrsunternehmen Fundsachen auch beim zuständigen Verkehrsverbund abgeben und damit die Finderpflichten erfüllen.
Abschnitt IX / Haftung		
§ 44. Bei Tötung oder Verletzung von Fahrgästen haftet das Unternehmen nach den für den Verkehr mit Kraftfahrzeugen bestehenden Vorschriften über die Haftung beziehungsweise gemäß den Bestimmungen des Eisenbahn- und Kraftfahrzeughaftpflichtgesetzes, <u>BGBI. Nr. 48/1959</u> , in der geltenden Fassung.	Keine Änderung	
§ 45. Für Sachschäden einschließlich des Schadens an mitgeführtem Handgepäck haftet das Unternehmen dem Fahrgast nach denselben Vorschriften, jedoch bei leicht fahrlässig verursachten Schäden nur bis zum Höchstbetrag von 200 Euro	§ 45. Für Sachschäden einschließlich des Schadens an mitgeführtem Handgepäck und ordnungsgemäß aufgegebenem Reisegepäck haftet das Unternehmen dem Fahrgast nach denselben	§ 45 und § 46 werden in einem Paragraphen zusammengeführt und regeln die Haftung im Falle eines Unfalls für Sachschäden an Hand- und Reisegepäck auf Grundlage des EKHG (Verweis in
(2 752 S) je Ereignis.	Vorschriften, bei einem durch einen Unfall verursachten Verlust oder einer Beschädigung von Handgepäck oder Reisegepäck, soweit den Unternehmer nur eine verschuldensunabhängige Haftung oder eine Haftung für leichtes Verschulden trifft, bis zu einem Höchstbetrag von 1200 Euro je Gepäckstück, bei einer Wegstrecke von weniger als 250 km jedoch nur bis zu einem Höchstbetrag von 200 Euro. (2) Rollstühle und andere Mobilitätshilfen sind	§ 44) wie bisher. Neu ist der höhere Haftungshöchstbetrag von 1 200 Euro bei einer Wegstrecke von über 250 km. Es ist festzuhalten, dass eine betragsmäßige Beschränkung des Schadenersatzanspruches bei Verbraucherverträgen nicht zulässig ist, wenn der Unternehmer oder eine Person, für die er einzustehen hat, den Sachschaden grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht hat. Daher ist eine Haftungsbeschränkung bis zu einem Betrag von 1 200 Euro nur bei

	<p>von der Bestimmung des Absatz 1 ausgenommen. Diese müssen ungeachtet der Ursache für die Beschädigung, die Zerstörung oder den Verlust stets zum Wiederbeschaffungswert ersetzt werden oder die faktisch anfallenden Reparaturkosten übernommen werden.“</p>	<p>verschuldensunabhängiger Haftung oder leichter Fahrlässigkeit möglich. Die Verordnung (EU) Nr. 181/2011 überlässt schließlich die Gestaltung von Schadenersatzrechtlichen Ansprüchen dem nationalen Recht und schreibt lediglich eine Untergrenze für eine betragsmäßige Beschränkung vor.</p> <p>Der zweite Satz des bisherigen § 46 zur Berechnungsmethode („Ersetzt wird bis zu diesem Höchstbetrag...“) kann entfallen, weil sich die Schadensberechnung ohnehin nach dem nationalen Recht und somit nach allgemeinen schadenersatzrechtlichen Grundsätzen richtet.</p> <p>Die Klammern mit den Schilling-Werten waren zu streichen.</p> <p>Die Haftungsbestimmung bei Verlust oder Beschädigung von Rollstühlen und anderen Mobilitätshilfen war hier in Abs. 2 auszunehmen, da sie im Art. 17 der genannten Verordnung abschließend geregelt ist. Rollstühle und anderen Mobilitätshilfen sind stets zum Wiederbeschaffungswert zu ersetzen bzw. es müssen die faktisch anfallenden Reparaturkosten übernommen werden. Die Haftung besteht hier auch dann, wenn die planmäßige Wegstrecke weniger als 250 km beträgt.</p>
<p>§ 46. Für ordnungsgemäß aufgegebenes Reisegepäck haftet das Unternehmen bei leicht fahrlässig verursachten Schäden, unbeschadet des letzten Satzes, je Gepäckstück ohne Rücksicht auf dessen Gewicht bis zum Höchstbetrag von 200 Euro (2 752 S). Ersetzt wird bis zu diesem Höchstbetrag für Verlust, Minderung oder Beschädigung der gemeine Wert oder, wenn dieser nicht feststellbar ist, der erlittene Schaden.</p>	<p>§ 46. Das Unternehmen übernimmt keine Gewähr für die Durchführung der fahrplanmäßigen Fahrt und haftet nicht für Schäden, die durch Verspätung oder durch den Ausfall von Fahrten entstehen. Die Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 181/2011 bleiben unberührt.“</p>	<p>§ 46 entspricht dem bisherigen § 47 und bleibt im Wesentlichen unverändert. Der Ersatz bloßer Vermögensschäden durch Verspätung oder Ausfall von Fahrten bleibt ausgeschlossen. Bloße Vermögensschäden werden auch im EKHG nicht ersetzt.</p>
	<p>Sprachliche Gleichbehandlung</p> <p>§ 47. Soweit sich die in dieser Verordnung verwendeten Bezeichnungen auf natürliche Personen beziehen gilt die gewählte Form für</p>	

	<p>beide Geschlechter. Bei der Anwendung dieser Bezeichnungen auf bestimmte natürliche Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.“</p>	
<p>Anlage 1 zu den Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Kraftfahrlinienverkehr Zusammenstellung der genehmigten Fahrpreisermäßigungen im Kraftfahrlinienverkehr</p>	<p>Anlage 1 zu den Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Kraftfahrlinienverkehr Zusammenstellung der genehmigten Fahrpreisermäßigungen im Kraftfahrlinienverkehr</p>	<p>In der Überschrift der Anlage 1 ist zwischen den Worten „Zusammenstellung“ und „der“ ist ein Leerzeichen einzufügen.</p>
<p>1. Kinder bis zum sechsten Lebensjahr Je Begleitperson werden zwei Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr unentgeltlich befördert, wenn für sie keine Sitzplätze beansprucht werden. Sofern ausreichend geeignete freie Sitzplätze vorhanden sind, dürfen sie diese jedoch unentgeltlich einnehmen</p>	<p>Keine Änderung</p>	
<p>2. Kinder vom sechsten bis zum fünfzehnten Lebensjahr Kinder vom vollendeten sechsten bis zum vollendeten fünfzehnten Lebensjahr oder jüngere Kinder werden, wenn für sie Sitzplätze beansprucht werden, zum halben Fahrpreis befördert. Sofern ausreichend geeignete freie Sitzplätze vorhanden sind, dürfen diese jedoch von Kindern unter sechs Jahren unentgeltlich eingenommen werden</p>	<p>Keine Änderung</p>	

3. Schüler, Lehrlinge bzw. Berufsschüler

a) Ordentliche Schüler einer öffentlichen oder mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten inländischen Schule oder - bei Vorliegen einer schulbehördlichen Genehmigung - einer gleichartigen Schule im grenznahen Gebiet des Auslandes, die günstiger zu erreichen ist als eine inländische Schule, sowie Schüler, die Schulen für den medizinisch-technischen Fachdienst, die allgemeine Gesundheits- und Krankenpflege, die Kinder- und Jugendlichenpflege oder die psychiatrische Gesundheits- und Krankenpflege besuchen, werden bis zum Ablauf des Schuljahres, in welchem sie das 26. Lebensjahr vollenden, zwischen dem Wohnort und dem Schulort auf Inlandstrecken zum halben Fahrpreis befördert.

b) Lehrlinge werden bis zum Ende des Lehrverhältnisses, längstens jedoch bis zum Ablauf des Berufsschuljahres, in welchem sie das 22. Lebensjahr vollenden, zwischen dem Wohnort oder der betrieblichen Ausbildungsstätte einerseits und der Berufsschule andererseits zum halben Fahrpreis befördert.

Weiters werden Lehrlinge bis zum Ende des Lehrverhältnisses, längstens jedoch bis zum Ablauf des Lehrjahres, in welchem sie das 22. Lebensjahr vollenden, zwischen dem Wohnort und der betrieblichen Ausbildungsstätte zum halben Fahrpreis befördert. Beim Lösen einer Lehrlingswochenkarte (sechstägig) beträgt die Fahrpreisermäßigung 75%.

c) Die unter Punkt 3a) genannten Schüler sowie Berufsschüler bis zum Ablauf des Berufsschuljahres, in welchem sie das 26. Lebensjahr vollenden, werden gemäß § 30f Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376, in der geltenden Fassung, gegen Ersatz des Fahrpreises durch den Bund - vom Selbstbehalt abgesehen - unentgeltlich zwischen Wohnort und Schulort befördert, wenn hierüber ein Vertrag zwischen dem Bund und dem Verkehrsunternehmen abgeschlossen wurde und

- für diese Schüler Familienbeihilfe gewährt oder ausbezahlt wird und

- sie einen Antrag auf Ausstellung eines Freifahrausweises sowie eine Schulbestätigung vorlegen.

Für Schüler, die keine österreichischen Staatsbürger und auch keine Staatsbürger von Vertragsparteien des Übereinkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) sind, dürfen Freifahrausweise nur

3. Schüler, Lehrlinge bzw. Berufsschüler

a) Ordentliche Schüler einer öffentlichen oder mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten inländischen Schule oder - bei Vorliegen einer schulbehördlichen Bewilligung - einer gleichartigen Schule im grenznahen Gebiet des Auslandes, die günstiger zu erreichen ist als eine inländische Schule, sowie Schüler, die Schulen für den **Gesundheits- und Krankenpflege** oder eine Schule für medizinische **Assistenzberufe** besuchen, werden bis zum Ablauf des Schuljahres, in welchem sie das **24. Lebensjahr** vollenden, zwischen dem Wohnort und dem Schulort auf Inlandstrecken zum halben Fahrpreis befördert.

b) Lehrlinge werden bis zum Ende des Lehrverhältnisses, längstens jedoch bis zum Ablauf des Berufsschuljahres, in welchem sie das **24. Lebensjahr** vollenden, zwischen dem Wohnort oder der betrieblichen Ausbildungsstätte einerseits und der Berufsschule andererseits zum halben Fahrpreis befördert.

Weiters werden Lehrlinge bis zum Ende des Lehrverhältnisses, längstens jedoch bis zum Ablauf des Lehrjahres, in welchem sie das **24. Lebensjahr** vollenden, zwischen dem Wohnort und der betrieblichen Ausbildungsstätte zum halben Fahrpreis befördert. Beim Lösen einer Lehrlingswochenkarte (sechstägig) beträgt die Fahrpreisermäßigung 75%.

c) Die unter Punkt 3a) genannten Schüler sowie Berufsschüler werden bis zum Ablauf des Schuljahres, in welchem sie das **24. Lebensjahr**

Punkt 3 lit. a, c und d der Anlage waren bezüglich obsoleter Bestimmungen zu bereinigen bzw. an das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 19/2013, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird anzupassen.

1. Die Ausbildung in den Medizinischen Assistenzberufen wird ab 01. Jänner 2013 durch das Medizinische Assistenzberufesgesetz geregelt. Im Rahmen der Neuregelung dieser Berufe ist die Ausbildung an einer Schule für medizinische Assistenzberufe vorgesehen. Die bisherige Ausbildung im medizinisch-technischen Fachdienst an Schulen für den medizinisch-technischen Fachdienst wird durch die neuen Ausbildungen in den medizinischen Assistenzberufen, insbesondere in der medizinischen Fachassistenz, abgelöst.

2. Mit BGBl. I Nr. 19/2013 wurde dem § 30f FLAG der nunmehr geltende Abs. 6 angefügt sowie § 30j Abs. 3 FLAG neu gefasst. Die Absätze 1 der beiden Bestimmungen, die die Ermächtigung des Bundesministers beinhalten, Verträge mit Verkehrsunternehmen des öffentlichen Verkehrs abzuschließen, blieben von der Änderung des Familienlastenausgleichsgesetzes unberührt. Zu berücksichtigen ist weiters, dass der zwischen dem Bund und der Verkehrsverbundorganisationsgesellschaft abgeschlossene Vertrag über die pauschale Abrechnung der Schüler- und Lehrlingsfreifahrt im Verkehrsverbund (kurz „Pauschalvereinbarung“) zeitlich befristet ist. Eine Verlängerung bzw. ein Neuabschluss bedarf daher eines neuerlichen Konsenses zwischen dem Bundesminister und der Verkehrsverbundorganisationsgesellschaft. In

ausgestellt werden, wenn das zuständige Finanzamt auf dem Antrag auf Ausstellung eines Freifahrtausweises bestätigt, dass für den betreffenden Schüler Familienbeihilfe bezogen wird.

d) Lehrlinge in einem gesetzlich anerkannten Lehrverhältnis werden bis zum Ende des Lehrverhältnisses, längstens jedoch bis zum Ablauf des 26. Lebensjahres gemäß § 30j Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376, in der geltenden Fassung, gegen Ersatz des Fahrpreises durch den Bund - vom Selbstbehalt abgesehen - unentgeltlich zwischen Wohnung und der betrieblichen Ausbildungsstätte befördert, wenn hierüber ein Vertrag zwischen dem Bund und dem Verkehrsunternehmen abgeschlossen wurde und

- für diese Lehrlinge Familienbeihilfe bezogen wird und
- sie einen mit der Bestätigung ihres Lehrberechtigten versehenen Antrag auf Ausstellung eines Freifahrtausweises vorlegen.

Für die Geltungsdauer der in der FLAG-Novelle, BGBl. I Nr. 23/1999, enthaltenen Bestimmungen werden den Lehrlingen Personen gleichgestellt, welche Teilnehmer an Lehrgängen und Lehrlingsstiftungen nach dem Jugendausbildungs-Sicherungsgesetz (JASG) sind beziehungsweise welche nach der Berufsausbildungsgesetz-Novelle 1998 im Rahmen einer Vorlehre ausgebildet werden.

Für Lehrlinge, die keine österreichischen Staatsbürger und auch keine Staatsbürger von Vertragsparteien des Übereinkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) sind, dürfen Freifahrtausweise nur ausgestellt werden, wenn das zuständige Finanzamt auf dem Antrag auf Ausstellung eines Freifahrtausweises bestätigt, dass für den betreffenden Lehrling Familienbeihilfe bezogen wird.

e) Schüler von Privatschulen werden bis zum Ablauf des Schuljahres, in dem sie das 26. Lebensjahr vollenden, zwischen dem Wohnort und dem Schulort zum halben Fahrpreis befördert.

f) Ordentlichen Hörern einer inländischen Universität kann bis zum Ablauf des Studienjahres, in welchem sie das 26. Lebensjahr vollenden, für Fahrten zwischen dem Wohnort und dem Universitätsort eine Fahrpreisermäßigung von 50% gewährt werden.

g) Behinderte Jugendliche, die zur Erlernung einer Fähigkeit in einer von Trägern der örtlichen Sozialhilfe geführten Institution ausgebildet werden, können für Fahrten zwischen diesen Ausbildungsstätten und ihrem Wohnort Lehrlingen hinsichtlich deren

vollenden, gemäß § 30f Abs. 1 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 376/1967, in der jeweils geltenden Fassung, gegen Ersatz des Fahrpreises durch den Bund - vom Selbstbehalt abgesehen -

unentgeltlich zwischen Wohnort und Schulort befördert, wenn hierüber ein Vertrag zwischen dem Bund und dem Verkehrsunternehmen abgeschlossen wurde und für diese Schüler Familienbeihilfe gewährt oder ausbezahlt wird und sie einen Antrag auf Ausstellung eines Freifahrtausweises sowie eine Schulbestätigung vorlegen **oder gemäß § 30f Abs. 6 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 376/1967, in der geltenden Fassung, gegen Leistung einer Pauschalabgeltung durch den Bund - vom Selbstbehalt abgesehen - unentgeltlich zwischen Wohnort und Schulort befördert, wenn hierüber ein Vertrag zwischen dem Bund und der jeweiligen Verkehrsverbund-organisationsgesellschaft abgeschlossen wurde und für diese Schüler Familienbeihilfe gewährt oder ausbezahlt wird.**

d)Lehrlinge in einem anerkannten Lehrverhältnis werden bis zum Ende des Lehrverhältnisses, längstens jedoch bis zum Ablauf des **24.**

Lebensjahres gemäß § 30j Abs. 1 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 376/1967, in der jeweils geltenden Fassung, gegen Ersatz des Fahrpreises durch den Bund - vom Selbstbehalt abgesehen - unentgeltlich zwischen Wohnung und der betrieblichen Ausbildungsstätte befördert, wenn hierüber ein Vertrag zwischen dem Bund und dem

dieser Pauschalvereinbarung ist auch eine Ruhendstellung des Vertrages über die Einbeziehung der Schüler- und Lehrlingsfreifahrt in den Verkehrsverbund und damit in weiterer Folge auch der Verträge gemäß § 30f Abs. 1 FLAG zwischen den am Verbund teilnehmenden Verkehrsunternehmen und dem Bundesminister vorgesehen, solange die Pauschalvereinbarung gültig ist. Insoweit eine Pauschalvereinbarung ohne neuerlichen Konsens endet, leben diese gemäß § 30f Abs. 1 FLAG abgeschlossenen Verträge wieder auf.

Punkt 3 lit. d) war auch aufgrund von Änderungen bei den Ausbildungswegen von Lehrlingen gemäß Berufsausbildungsgesetz anzupassen.

Betreffend Wegfall von früheren Ausbildungswegen:

1. Nachdem die gesetzliche Grundlage, nämlich das Jugendausbildungs-Sicherungsgesetz (JASG) ausgelaufen ist, gibt es keine Teilnehmer an Lehrgängen und Lehrlingsstiftungen nach dem Jugendausbildungs-Sicherungsgesetz (JASG) mehr.
2. Weiters wurden die Bestimmungen zur Vorlehre im Berufsausbildungsgesetz (BAG) aufgehoben. Damit gibt es auch keine Jugendlichen mehr, die im Rahmen einer Vorlehre ausgebildet werden.

Ergänzt wurden in lit. d neben den „traditionellen“ Lehrlingen gemäß § 1 BAG auch weitere Kategorien von Lehrverhältnissen.

1. Personen, die eine Lehre mit verlängerter Lehrzeit gemäß § 8b Abs. 1 BAG absolvieren,
2. Personen, die eine Teilqualifikation gemäß § 8b Abs. 2 BAG absolvieren
3. Personen, die gemäß § 8c BAG eine Ausbildung

Fahrten zwischen Wohnort und der Lehrstelle gleichgestellt werden. Voraussetzung für den Erwerb der Fahrpreisbegünstigung ist das Vorlegen einer Bestätigung des Trägers der örtlichen Sozialhilfe, dass sich der Jugendliche in einem zeitlich (ein halbes Jahr bis drei Jahre) befristeten Ausbildungsverhältnis befindet und nach Abschluss des Ausbildungsverhältnisses über die Aneignung einer Fertigkeit eine Bescheinigung erhalten wird.

Verkehrsunternehmen abgeschlossen wurde und für diese Lehrlinge Familienbeihilfe bezogen wird und sie einen mit der Bestätigung ihres Lehrberechtigten versehenen Antrag auf Ausstellung eines Freifahrtausweises vorlegen **oder gemäß §30j Abs. 3 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 376/1967, in der jeweils geltenden Fassung, gegen Leistung einer Pauschalabgeltung durch den Bund - vom Selbstbehalt abgesehen - unentgeltlich zwischen Wohnung und der betrieblichen Ausbildungsstätte befördert, wenn hierüber ein Vertrag zwischen dem Bund und der jeweiligen Verkehrsverbundorganisationsgesellschaft abgeschlossen wurde und für diese Lehrlinge Familienbeihilfe bezogen wird. Als Lehrlinge im Sinne des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 376/1967, in der jeweils geltenden Fassung, gelten auch Personen, die eine Lehre mit verlängerter Lehrzeit gemäß § 8b Abs. 1 Berufsausbildungsgesetz-BAG, BGBl. Nr. 142/1969, absolvieren, Personen, die eine Teilqualifikation gemäß § 8b Abs. 2 Berufsausbildungsgesetz-BAG, BGBl. Nr. 142/1969, absolvieren, Personen, die gemäß § 8c Berufsausbildungsgesetz eine Ausbildung gemäß § 8b Abs. 1 oder Abs. 2 Berufsausbildungsgesetz-BAG, BGBl. Nr. 142/1969, in einer Ausbildungseinrichtung absolvieren und Personen, die in einem Lehrberuf in Ausbildungseinrichtungen gemäß § 30 oder § 30b Berufsausbildungsgesetz-BAG, BGBl. Nr. 142/1969, ausgebildet werden.**
e)Schüler von Privatschulen werden bis zum Ablauf des Schuljahres, in dem sie **das 24.**

gemäß 8b Abs. 1 oder Abs. 2 (verlängerte Lehrzeit bzw. Teilqualifikation) in einer Ausbildungseinrichtung absolvieren (an Stelle des/der Lehrberechtigten tritt hier der/die Leiter/in der Ausbildungseinrichtung).

4. Personen, die in einem Lehrberuf in Ausbildungseinrichtungen gemäß § 30 BAG oder gemäß § 30b BAG (Überbetriebliche Lehrausbildung im Auftrag des Arbeitsmarktservice) ausgebildet werden (an Stelle des/der Lehrberechtigten tritt hier der/die Leiter/in der Ausbildungseinrichtung).

In Punkt 3 lit. f) erfolgt eine Anpassung an die aktuelle Rechtslage hinsichtlich der Gleichstellung von öffentlichen Universitäten, privaten Universitäten, pädagogischen Hochschulen usw. im Sinne von § 3 des Studienförderungsgesetzes.

Bezüglich Punkt 3 lit. g) erfolgt eine sprachliche Aktualisierung und eine Ausweitung des potentiellen Begünstigtenkreises:

Zur umfassenden beruflichen Eingliederung von Menschen mit Behinderung bzw. mit dem im Regierungsprogramm vorgesehenen Plan für „(Aus)Bildung bis 18“ fördert das Sozialministeriumservice (vormals Bundessozialamt) Qualifizierungsmaßnahmen für Jugendliche mit Behinderung um deren nachhaltige berufliche Eingliederung bestmöglich zu unterstützen.

Diese Jugendlichen sind derzeit im Katalog der Anlage 1 nicht enthalten, obwohl sowohl der Personenkreis als auch die inhaltliche Unterstützungsstruktur sich nicht wesentlich von Programmen unterscheidet die etwa von Trägern der örtlichen Sozialhilfe finanziert werden. Diese Lücke, von der etwa 800-1000 Jugendliche in ganz Österreich betroffen sind, wird geschlossen.

Lebensjahr vollenden, zwischen dem Wohnort und dem Schulort zum halben Fahrpreis befördert.

f) **Studierenden gemäß § 3 des Bundesgesetzes über die Gewährung von Studienbeihilfen (Studienförderungsgesetz 1992 - StudFG), BGBl. Nr. 305/1992, kann bis zum Ablauf des Studienjahres**, in welchem sie das 26. Lebensjahr vollenden, für Fahrten zwischen dem Wohnort und dem Universitätsort eine Fahrpreismäßigung von 50% gewährt werden.

g) **Jugendliche mit Behinderung bzw. mit Assistenzbedarf**, die zur Erlernung einer Fähigkeit in einer von Trägern der örtlichen Sozialhilfe **bzw. in einer von Trägern im Auftrag des Sozialministeriumservice geführten Institution** ausgebildet werden, können für Fahrten zwischen diesen Ausbildungsstätten und ihrem Wohnort Lehrlingen hinsichtlich deren Fahrten zwischen Wohnort und der Lehrstelle gleichgestellt werden. Voraussetzung für den Erwerb der Fahrpreisbegünstigung ist das Vorlegen einer Bestätigung des Trägers, dass sich der Jugendliche in einem zeitlich (ein halbes Jahr bis drei Jahre) befristeten Ausbildungsverhältnis befindet und nach Abschluss des Ausbildungsverhältnisses über die Aneignung einer Fertigkeit eine Bescheinigung erhalten wird.

<p>4. Fünf-Tage-Wochenkarte und Wochensichtkarte</p> <p>Fünf-Tage-Wochenkarten sind zum fünffachen Einzelfahrpreis an</p> <p>a) jedermann auszugeben und berechtigen im gewählten Streckenbereich zu zwei Fahrten täglich von Montag bis Freitag.</p> <p>Wochensichtkarten sind zum sechsfachen Einzelfahrpreis an</p> <p>b) jedermann auszugeben und berechtigen im gewählten Streckenbereich zu beliebig vielen Fahrten innerhalb einer Kalenderwoche.</p>	<p>Keine Änderung</p>	
<p>5. Ermäßigte Hin- und Rückfahrkarte</p> <p>In bestimmten Verkehrsverbindungen können Fahrkarten für die Hin- und Rückfahrt mit einem Ermäßigungsausmaß bis zu 25% des doppelten Fahrpreises ausgegeben werden.</p>	<p>Keine Änderung</p>	
<p>6. Fahrpreisermäßigung für Touristen</p> <p>In bestimmten Verkehrsverbindungen kann an Mitglieder alpiner Vereine, die dem Verband Alpiner Vereine Österreichs (VAVÖ) angehören, gegen Vorweis des gültigen Mitgliedsausweises (bzw. der Mitgliedskarte) eine Fahrpreisermäßigung bis zu 25% gewährt werden.</p>	<p>Keine Änderung</p>	
<p>7. Mehrfahrtenkarte (Fahrscheinblock)</p> <p>Mehrfahrtenkarten können für zwölf oder für sechs Fahrten zum zehnfachen bzw. fünffachen Fahrpreis ausgegeben werden; diese berechtigen auf der gewählten Strecke zu zwölf bzw. sechs Fahrten innerhalb der Geltungsstrecke. Die Mehrfahrtenkarte ist übertragbar und kann auch von mehreren Personen gleichzeitig benützt werden. Hierbei gelten zwei gemeinsam reisende Kinder vom vollendeten sechsten bis zum vollendeten fünfzehnten Lebensjahr als eine Person.</p>	<p>Keine Änderung</p>	
<p>8. Fahrpreisermäßigung für Familien</p> <p>Diese Fahrpreisermäßigung kann Eltern oder Elternteilen auf Grund eines von einem Kraftfahrlinienunternehmen ausgestellten Berechtigungsausweises gewährt werden, wenn der Familie mindestens zwei Kinder angehören, für die nach den Bestimmungen des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 in der geltenden Fassung Familienbeihilfe gezahlt wird, und mindestens drei dieser Familienmitglieder, unter denen sich zumindest ein</p>	<p>8. Fahrpreisermäßigung für Familien</p> <p>Diese Fahrpreisermäßigung kann Eltern oder Elternteilen auf Grund eines von einem Kraftfahrlinienunternehmen ausgestellten Berechtigungsausweises gewährt werden, wenn der Familie mindestens ein Kind angehört, für das nach den Bestimmungen des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl.</p>	<p>Es erfolgt eine zeitgemäße Neuformulierung des Familienbegriffs, welcher auch Alleinerziehende verstärkt berücksichtigt.</p>

<p>Kind befinden muss, gemeinsam reisen. Den Eltern sind Stief-, Adoptiv- und Pflegeeltern, den Kindern Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder gleichgestellt.</p>	<p>Nr. 376/1967, in der jeweils geltenden Fassung, Familienbeihilfe gezahlt wird, und mindestens zwei dieser Familienmitglieder, unter denen sich zumindest ein Kind befinden muss, gemeinsam reisen. Den Eltern sind Stief-, Adoptiv- und Pflegeeltern sowie in Partnerschaft lebende Elternteile, den Kindern Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder gleichgestellt.</p>	
<p>Fahrpreismäßigung für Senioren (Anm.: aufgehoben durch BGBl. II Nr. 431/2011)</p>		
<p>10. Fahrpreismäßigung für Präsenzdienster Wehrpflichtigen, die gemäß § 27 Wehrgesetz 1990 - WG, BGBl. Nr. 305, einen Präsenzdienst leisten, kann eine 50%ige Fahrpreismäßigung für eine Hin- und Rückfahrt gewährt werden. Die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Fahrpreismäßigung ist bei Verwendung der Wehrdienstausweiskarte mit der Aufschrift Wehrdienstausweis bis zu dem auf der Karte ersichtlichen Abrüstungsdatum, bei Verwendung des Wehrdienstbuches durch die Eintragung des jeweiligen Präsenzdienstes gegeben.</p>	<p>Keine Änderung</p>	
	<p>10a. Fahrpreismäßigung für Zivildienster Zivildienstpflichtigen, die gemäß §§ 8 und 21 Zivildienstgesetz 1986 - ZDG, BGBl. Nr. 679/1986, Zivildienst leisten, kann eine 50 %ige Fahrpreismäßigung für eine Hin- und Rückfahrt gewährt werden. Die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Fahrpreismäßigung ist nach Vorweisen der „Zivildienstkarte“ (§ 2 der Verordnung der Bundesministerin für Inneres über die Gestaltung und Tragweise des Zivildienstabzeichens für Zivildienstleistende, BGBl. II Nr. 340/2010) innerhalb des angegebenen Zuweisungsraumes (Gültigkeitsdauer) gegeben.“</p>	<p>Analog zu Punkt 10 „Fahrpreismäßigung für Präsenzdienster“ wird nunmehr Punkt 10a „Fahrpreismäßigung für Zivildienster“ eingefügt, da hier eine unsachgemäße Differenzierung zwischen Präsenz- und Zivildienstern vorliegt.</p>
<p>11. Schwerkriegsbeschädigte</p>	<p>11. Schwerkriegsbeschädigte</p>	<p>Durch die Novellierung des §39a</p>

<p>Schwerkriegsbeschädigte, deren Erwerbsfähigkeit um mindestens 70% gemindert ist, werden gegen Vorweis des Schwerkriegsbeschädigtenausweises im Ortslinienverkehr einschließlich Begleiter oder Führhund unentgeltlich befördert. Den Schwerkriegsbeschädigten sind Inhaber von Opferausweisen gemäß Opferfürsorgegesetz und Schwerbeschädigte nach dem Heeresversorgungsgesetz gleichgestellt.</p> <p>Unternehmen mit nicht mehr als durchschnittlich zehn Beschäftigten sind von der Verpflichtung zur unentgeltlichen Beförderung befreit.</p>	<p>Schwerkriegsbeschädigte, deren Erwerbsfähigkeit um mindestens 70% gemindert ist, werden gegen Vorweis des Schwerkriegsbeschädigtenausweises im Ortslinienverkehr einschließlich Begleiter oder Assistenzhund unentgeltlich befördert. Den Schwerkriegsbeschädigten sind Inhaber von Opferausweisen gemäß Opferfürsorgegesetz und Schwerbeschädigte nach dem Heeresversorgungsgesetz gleichgestellt.</p> <p>Unternehmen mit nicht mehr als durchschnittlich zehn Beschäftigten sind von der Verpflichtung zur unentgeltlichen Beförderung befreit.</p>	<p>Bundesbehindertengesetz - BBG, BGBl. I Nr. 66/2014 sind Blindenführhunde, Servicehunde und Signalthunde unter dem Begriff „Assistenzhunde“ zu subsumieren. Der Begriff „Führhund“ war durch „Assistenzhund“ zu ersetzen.</p>
---	---	---